

Telefon: 030 - 4 01 29 25

Telefax: 030 - 4 01 3675

Email: info@nvl.deWeb: www.nvl.de

Ansprechpartner:

Marlies Spargen

Medienreferentin

P R E S S E I N F O R M A T I O N

Nr. 34/ 2009 vom 01. Oktober 2009

Wahl der richtigen Steuerklasse

Die Wahl der richtigen Steuerklasse hat nicht nur Einfluss auf die monatliche Lohnsteuerlast, auch die Höhe bestimmter Lohnersatzleistungen ist davon abhängig. Für das laufende Jahr können Steuerpflichtige grundsätzlich noch bis zum 30. November die Steuerklasse ändern. Aber auch für das kommende Jahr sollte überlegt werden, ob ein Steuerklassenwechsel in Frage kommt, rät der Neue Verband der Lohnsteuerhilfvereine (NVL) aus Berlin.

Alleinstehende haben wenig Einfluss auf die Steuerklasse. Diesen steht grundsätzlich die Steuerklasse I zu. Gehört jedoch zum Haushalt des Alleinstehenden ein Kind und ist keine weitere erwachsene Person gemeldet, besteht Anspruch auf die günstigere Steuerklasse II. Mütter oder Väter, die das betrifft, sollten bis spätestens zum 20. September eine entsprechende Erklärung bei der zuständigen Meldebehörde einreichen. Nur dann wird diese Steuerklasse auf der neuen Steuerkarte vermerkt.

Mehr Möglichkeiten der Steuergestaltung haben Verheiratete. Diese können zwischen den Steuerklassenkombinationen III und V oder IV und IV wählen. Haben beide in etwa den gleichen Bruttoverdienst, empfiehlt sich die Steuerklasse IV für beide. Beträgt das Bruttoverdienst eines Ehegatten mehr als 60 Prozent, kann ein Wechsel in die günstigere Steuerklasse III sinnvoll sein. Der Partner muss dafür jedoch mit der Steuerklasse V höhere Steuern zahlen. Dass mit dieser Kombination Steuern gespart werden können, ist ein weit verbreiteter Irrtum. Lediglich die monatliche Lohnsteuer fällt bezogen auf beide Verdienste geringer aus. Mit der Steuerveranlagung erfolgt ein Ausgleich gegenüber bereits abgezogenen Lohnsteuern.

Ist abzusehen, dass bei Verheirateten ein Partner zukünftig Lohnersatzleistungen, wie Arbeitslosen-, Kranken-, Kurzarbeitergeld oder auch Elterngeld beziehen wird, sollte ein Wechsel für den betroffenen Partner in die Steuerklasse III überlegt werden. Denn diese Leistungen werden nach dem zuvor bezogenen Netto berechnet. Dass diese Gestaltung bezogen auf das Elterngeld nicht rechtsmissbräuchlich ist, entschied nach Mitteilung des NVL erst kürzlich das Bundessozialgericht mit Urteil vom 25.06.2009 (B 10 EG 3/08 und B 10 EG 4/08).

Wer diesbezüglich weitere Informationen oder Hilfe benötigt, kann sich als Arbeitnehmer, Rentner oder Arbeitsloser an eine der zahlreichen örtlichen Beratungsstellen wenden. Anschriften von Beratungsstellen der Mitgliedsvereine des Verbandes kann man unter der Rufnummer 030/ 40 63 24 49 erfragen oder im Internet unter <http://www.Beratungsstellensuche.de> recherchieren.